

Satzung

des
Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V.

vom 20. März 2010

§ 1 Name, Sitz

Der Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. (DK-Verband) als Dachverband aller Vereine, die sich die Zucht, Führung und Förderung des deutsch-kurzhaarigen Vorstehhundes als Aufgabe gestellt haben, hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten in 29364 Langlingen OT Nienhof, Hofstraße 2.

Er ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH). Die Bestimmungen der VDH-Satzung, der auf ihrer Grundlage ergangenen und ergehenden Ordnungen und die FCI-Richtlinien werden als verbindlich anerkannt.

Er ist Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV) und erkennt dessen Satzung, die Disziplinarordnung und die Verbandsgerichtsordnung an und unterwirft sich deren Bestimmungen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes besteht in der rechtlichen und organisatorischen Zusammenfassung aller Vereine, die sich zur Aufgabe gestellt haben, durch Zucht, Prüfung und andere Maßnahmen zur Förderung des rassereinen deutsch-kurzhaarigen Jagdgebrauchshundes beizutragen. Diese Zusammenfassung hat zum Ziele:

- durch ein zentrales Eintragungswesen und zentrale Zuchtbuchführung eine einheitliche organisatorische Basis für die Deutsch-Kurzhaar-Zucht (DK-Zucht) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen;
- durch einheitliche Festlegung des Rassestandards eine Gleichmäßigkeit der Rassekriterien zu gewährleisten;
- durch eine bundesweit verbindliche Anwendung einer gemeinsamen Zuchtordnung das Zuchtgeschehen zu beeinflussen;
- durch ein einheitliches Prüfungswesen einen möglichst gleichmäßigen Leistungsstandard im Zuchtgebiet zu erreichen;
- durch geeignete Kontakte mit außerdeutschen Organisationen und Freunden des deutsch-kurzhaarigen Jagdgebrauchshundes die deutsche DK-Zucht international zu repräsentieren und über die Grenzen des Stammlandes hinweg für die Belange der DK-Zucht einzutreten.

Zur Erreichung dieser Ziele erlässt der DK-Verband die entsprechenden Vorschriften und Ordnungen (Standard Deutsch-Kurzhaar; Prüfungsordnungen, die Zuchtordnungen, die Zuchtschauordnung u. a. sowie die Vorschriften, die das Eintragungswesen betreffen).

Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht bezweckt.

§ 3 Mitgliedschaft

In den Deutsch-Kurzhaar-Verband kann jeder Verein aufgenommen werden, zu dessen Aufgaben Zucht, Prüfung und sonstige Förderung des deutsch-kurzhaarigen Jagdgebrauchshundes gehören und der sich verpflichtet, Prüfungen und Zuchtschauen nach den vom Verband erlassenen Ordnungen abzuhalten, der insbesondere auch seine Mitglieder zu sorgsamer und gewissenhafter Arbeit bei der Züchtung rassereiner, vielseitiger, leistungsfähiger und gesunder Hundestämme anhält, die in Leistung und Form höchsten Ansprüchen gerecht werden.

Jeder Mitgliedsverein soll möglichst alljährlich im Frühjahr ein Derby (Frühjahrszuchtprüfung) und im Herbst ein Prinz-Solms-Memorial (Herbstzuchtprüfung) abhalten. Darüber hinaus sind die Mitglieder gehalten, möglichst jährlich Zuchtschauen durchzuführen.

Ausländische Vereine, welche die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen erfüllen, können außerdem auf Antrag dem DK-Verband assoziiert werden. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach §4 dieser Satzung. Assoziierte ausländische Vereine haben auf der Hauptversammlung des Verbandes kein Stimmrecht. Ausländische Vereine aus Ländern, in denen FCI nicht vertreten ist, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die Gesamtstimmzahl aller ausländischen Vereine darf 10 % aller Gesamtstimmen nicht überschreiten, andernfalls werden diese entsprechend nur anteilig gewertet.

Die ordentliche Hauptversammlung kann Einzelpersonen, die sich um die Zucht und Führung des deutsch-kurzhaarigen Vorstehhundes außerordentliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und langjährige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 4 Aufnahmeverfahren und Zeitpunkt der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeverfahren

Anträge zur Aufnahme in den Verband sind in nachfolgend benannter Form und Inhalt an den Präsidenten des Verbandes zu richten und den Mitgliedern bei der nächsten HV bekannt zu geben.

4.1 Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen und vom gewählten vollständigen Vorstand zu unter-

schreiben. Hierbei muss der Zeitpunkt der Gründung des Vereins und die Wahl des Vorstandes angegeben werden.

4.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- die bestätigte Eintragung in das Vereinsregister
- die Satzung (in 9-facher Ausführung)
- eine Liste aller Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Verein angehören, mit Angaben zu Jagdscheininhaber und mit komplettem Namen und Anschrift, anerkannte Richter unterteilt nach Zucht- und Leistungsrichtern, sowie deren JGHV- Verbands-Nummern.

4.3 Die Gesamt-Mitgliederzahl sollte 50 nicht unterschreiten

(2) Zeitpunkt der Mitgliedschaft

4.4 Nach einem anlässlich einer Hauptversammlung bekannt gegebenen Antrag und Überprüfung der eingereichten Unterlagen, entscheidet das geschäftsführende Präsidium (vereinsintern nach § 9 der Satzung) spätestens auf der übernächsten Hauptversammlung über die Aufnahme.

4.5 Das Präsidium kann dem Antragsteller Auflagen erteilen, zu deren Erledigung Fristen setzen und nach inhaltlicher Prüfung entscheiden. Bei Nichteinhaltung von angemessener Frist und Nachfrist gilt der Aufnahmeantrag als zurückgezogen.

4.6 Weitere Bedingungen für die Mitgliedschaft:

- eine Aufnahmebearbeitungsgebühr in Höhe von € 250,- ist mit Antragstellung zu zahlen.
- die Investbeteiligung in Höhe von € 2.000,- ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu entrichten; bei Nichtzahlung innerhalb 14-tägiger Nachfrist ist die Aufnahme nichtig.
- der Mitgliederbeitrag ist gemäß der gültigen Festsetzung in gleicher Frist zu begleichen. (siehe § 8 Beiträge.)

4.7 Die Entscheidung über die Mitgliedschaft und deren Beginn wird auf der entsprechenden HV verkündet und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die eventuelle Durchführung von Zucht- und Anla-geprüfungen nach den Ordnungen des DK-Verbandes während der Anwartschaft auf Aufnahme in den DK-Verband ist beim Präsidenten mindestens vier Wochen vor Veröffentlichung des Termins zu beantragen.

Die Einverständniserklärung eines anerkannten Mitgliedsvereins des DK-Verbandes zur Übernahme der Patenschaft für die jeweilige Prüfung ist dem Antrag beizufügen.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidenten des Verbandes durch eingeschriebenen Brief bis zum 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen. Er wirkt für das Ende des Geschäftsjahres, für das die vollen Beiträge zu zahlen sind.

Der austretende Verein hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines kann erfolgen:

a) wenn er den Bestimmungen der Satzung oder den erlassenen Ordnungen des DK-Verbandes trotz durch das Präsidium erfolgter Verwarnung zuwiderhandelt;

b) wenn er durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt;

c) wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband sowohl hinsichtlich der Beiträge als auch aller sonstigen ordnungsgemäß beschlossenen Umlagen nicht nachkommt. Über den Ausschluss des Vereins entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Der ausgeschlossene Verein hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 7 Prüfungen des Verbandes

Der Verband selbst hält - wenn durchführbar - in jährlichem Wechsel die Dr. Kleemann-Zuchtauslese-Prüfung möglichst im Frühjahr und die Internationale Kurzhaar-Prüfung im Herbst ab. Mit der Ausrichtung dieser Prüfungen ist, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, ein Mitgliedsverein zu beauftragen. Findet die Internationale Kurzhaar-Prüfung im Ausland statt, so ist eine enge Zusammenarbeit mit der im Auftrag des DK-Verbandes die Prüfung durchführenden ausländischen Vereinigung sicherzustellen.

§ 8 Beiträge der Mitgliedsvereine

Der Beitrag der Mitgliedsvereine richtet sich nach der Anzahl ihrer Einzelmitglieder. Seine Höhe wird von der Hauptversammlung bestimmt. Die wahrheitsgemäße Meldung der Mitgliederzahl seitens der Vereine nach dem Stand vom 1. Januar hat bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres und die Bezahlung der aufgrund dieser Angaben ermittelten Beiträge bis zum 30. April zu erfolgen. Die Vereine übergeben hierzu eine vollständige Mitgliederliste jeweils mit der Mitgliedermeldung. Diese enthält mindestens die Namen, Vornamen und exakten postalischen Anschriften der Mitglieder (auch elektronisch bzw. auf Datenträger).

Mitgliedsvereine, die neben dem Verbandszweck auch andere auf dem Gebiet waidgerechter Jagd liegende Ziele verfolgen, melden die Zahl ihrer an Deutsch-Kurzhaar interessierten Mitglieder.

Die Mitgliedsvereine erhalten pro Mitglied ein Kurzhaar-Blatt plus zehn Prozent ohne besonderes Entgelt zur Weitergabe an Ihre Mitglieder sowie zur Werbung.

Für die Inanspruchnahme der Zuchtbuchstelle (Eintragungen, Umschreibungen, Erstellung des Zuchtbuches usw.) werden Gebühren erhoben, die von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) das Präsidium
- c) das erweiterte Präsidium
- d) der Disziplinarausschuss

a) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

Die Kurzhaar-Blätter sind das offizielle Verbandsorgan.

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Präsidenten eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung beschließen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Stimmen vertreten sind. Jeder Verein hat für je begonnene 20 Mitglieder eine Stimme. Vom Stimmrecht sind diejenigen Vereine ausgeschlossen, die mit ihren Verbandsbeiträgen im Rückstand sind.

Anträge zur Hauptversammlung sind von den Mitgliedsvereinen schriftlich mit Begründung zum 1. Januar eines jeden Jahres beim Präsidenten einzureichen und von diesem mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Das Präsidium hat ein selbständiges Antragsrecht. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung es nicht anders vorschreibt.

Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vertretung der Mitglieder erfolgt durch einen Delegierten jedes Vereins, der, soweit es sich nicht um den Vereinsvorsitzenden handelt, mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht versehen sein muss.

Die Obliegenheiten der Hauptversammlung sind insbesondere:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes
- 2) Entlastung des Präsidiums
- 3) Satzungsänderungen
- 4) Prüfungsordnungen
- 5) Zuchtordnungen
- 6) Disziplinarordnung
- 7) Wahlen
- 8) Haushaltsplan
- 9) Beiträge
- 10) Änderungen des Standards.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen, wenn er es für erforderlich erachtet oder

mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt.

Die Hauptversammlung wählt die Kassenprüfer auf drei Jahre. Sie haben rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Kassenführung, Bücher und Belege zu prüfen und in der Versammlung zu berichten. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterschreiben und im Kurzhaar-Blatt zu veröffentlichen ist.

Zur Vorbereitung von Wahlen ist von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss von drei Personen rechtzeitig zu bestellen.

b) Das Präsidium

gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem Präsidenten
 - und dem Vizepräsidenten.
- Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Das Präsidium (vereinsintern) besteht aus:

- dem Verbandszuchtwart,
- dem Schatzmeister,
- dem Obmann für das Prüfungswesen,
- dem Obmann für die Berichterstattung,
- dem Zuchtbuchführer,
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Das **Präsidium** erledigt aufgrund der Satzung, der Prüfungsordnungen und der Zuchtordnung nach pflichtgemäßem Ermessen alle Angelegenheiten des Verbandes mit Ausnahme derjenigen, welche der Hauptversammlung oder dem erweiterten Präsidium ausdrücklich vorbehalten sind.

Bei Bedarf kann das Präsidium einen Geschäftsführer anstellen. Das Präsidium legt die Geschäftsverteilung fest. Hierfür sollen folgende Richtlinien gelten:

Dem **Präsidenten** obliegt die Organisation des Verbandes, Einberufung und Vorsitz in sämtlichen Versammlungen des Verbandes (Präsidium, erweitertes Präsidium und Hauptversammlung), Verkehr mit in- und ausländischen DK-Organisationen, dem Jagdgebrauchshundverband, dem VDH, der FCI sowie allen jagdlichen Organisationen, soweit sich deren Tätigkeit auf das Gebrauchshundewesen bezieht.

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten in allen Belangen der Führung und Organisation des Verbandes, im Einvernehmen und in sinnvoller Arbeitsteilung mit dem Präsidenten.

Dem **Verbandszuchtwart** obliegt - in enger Zusammenarbeit mit der Zuchtbuchstelle - die Betreuung der Zucht nach Maßgabe der Vorschriften der Zuchtordnung, ferner die Initiative hinsichtlich der Fortschreibung der Zuchtordnung, der Zuchtschauordnung und des Standards DK. Er ist allein entscheidungsberechtigt in den von der Zuchtordnung beschriebenen Fällen. Der Zuchtwart trägt in der Regel die Verantwortung für die Heranbildung und Weiterbildung der Formwertrichter.

Der **Obmann für das Prüfungswesen** ist zuständig für den Bereich des Prüfungswesens. Insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung, für die Fortschreibung der Prüfungsordnungen. Er hat die Federführung bei den Prüfungen des DK-Verbandes (§ 7).

Aufgabe des **Obmanns für die Berichterstattung** ist die Mitarbeit bei der Herausgabe der Kurzhaar-Blätter und die Unterrichtung der Jagdpresse über bedeutende Ereignisse im DK-Verband.

Dem **Schatzmeister** obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Rechnungslegung. Der Schatzmeister erledigt alle das Verbandswesen betreffenden steuerlichen Vorgänge.

Der **Zuchtbuchführer** verwaltet die Zuchtbuchstelle des Verbandes. Zu seinen Aufgaben gehört es auch, mit den Prüfungsordnungen einschließlich der Zuchtschauordnung offenbar nicht zu vereinbarende Zensuren und Preiseinteilungen zu berichtigen.

Unbeschadet dieser Ressortbeschreibung kann das Präsidium einzelne Präsidiumsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

c) **Das erweiterte Präsidium**
umfasst das Präsidium und je einen Delegierten der Mitgliedsvereine.

Es hat seine Aufgabe in der Vorbereitung der Hauptversammlung und in der Beratung aller für die Verbandsarbeit wichtigen Fragen. Es fasst, soweit erforderlich, seine Empfehlungen in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Über die Sitzungen des erweiterten Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das den Klubvorsitzenden zuzustellen ist.

d) **Vergütungen**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Verbandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Gewährung einer Vergütung für Vorstandstätigkeit von bis zu 500,00 € pro Jahr liegt im Ermessen des Präsidiums gem. § 26 BGB (§ 9b dieser Satzung).

§ 10 Kommissionen

Die Hauptversammlung beruft zur Mitarbeit Kommissionen, die aus einem Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern bestehen. Vorsitzender ist der jeweils sachlich zuständige Obmann. Der Kommission für das Zuchtwesen gehören der Verbandszuchtwart, der Zuchtbuchführer und weitere delegierte Mitglieder an.

§ 11 Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission entscheidet bei Streitigkeiten zwischen dem DK-Verband und Mitgliedsvereinen oder zwischen einzelnen Mitgliedsvereinen.

Wenn ein Mitgliedsverein ein ordentliches Mitglied ausschließt, so entscheidet die Schlichtungskommission auf Antrag des betroffenen Vereins darüber, ob die Gründe für den Ausschluss so schwerwiegend sind, dass eine Mitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein im Interesse des Ansehens von Deutsch-Kurzhaar nicht oder zeitweilig nicht tragbar ist. Die Mitgliedsvereine sind an diese Entscheidung gebunden.

Die Aufgaben der Schlichtungskommission werden vom Disziplinarausschuss übernommen.

§ 12 Disziplinarausschuss

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten und Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes ist eine Disziplinarordnung erlassen.

Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliedsvereine erkennen durch ihre Mitgliedschaft im Deutsch-Kurzhaar-Verband auch die Disziplinarordnung an.

§ 13 Zuchthoheit

Die Zuchthoheit einschließlich des gesamten Eintragungswesens und das Recht der Herausgabe des Zuchtbuches steht dem Verband zu.

§ 14 Wahlen

Die Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Disziplinarausschusses sowie der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt schriftlich. Die Wahl der weiteren Mitglieder kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht von einem Mitglied eine schriftliche Abstimmung beantragt wird.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den JGHV (Jagdgebrauchshundverband e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Kurzhaar-Blätter.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung durch das Registergericht am 03.11.2010 in Kraft.